

## Beschlussvorlage des Kreisausschusses

**Betrauung der Firma „Zentrum Arbeit und Umwelt“ – Gießener gemeinnützige Berufsbildungsgesellschaft mbH mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (Betrauungsakt)**

### Beschluss-Antrag:

Der Kreistag des Landkreises Gießen beschließt – befristet für die Jahre 2023 bis 2032 - die Betrauung der Firma „Zentrum Arbeit und Umwelt“ – Gießener gemeinnützige Berufsbildungsgesellschaft mbH (im Folgenden „ZAUG gGmbH“) durch den als Anlage 1 beigefügten Akt mit den dort beschriebenen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse.

Redaktionelle Anpassungen können durch den Kreisausschuss vorgenommen werden, wenn der wesentliche Inhalt dieses Beschlusses nicht verändert wird.

---

### Begründung:

Der Entwurf des Betrauungsaktes für die ZAUG gGmbH für die Jahre 2023 bis 2032 basiert auf dem Betrauungsakt aus dem Jahr 2012, der für die Jahre 2013 bis 2022 gültig ist.

In der Kreistagssitzung am 17. Dezember 2012 hat der Kreistag die Betrauung der Firma ZAUG gGmbH mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) – befristet für die Jahre 2013 bis 2022 für das Jahr 2012 beschlossen (Vorlage 0546/2012). Durch diesen Betrauungsakt wurde es dem Landkreis Gießen ermöglicht, die ZAUG gGmbH rechtssicher im Rahmen von Projekten und im Rahmen eines institutionellen Zuschusses bei der Umsetzung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben im Bereich der DAWI zu unterstützen.

Grundsätzlich sind kommunale Beihilfen an Unternehmen gemäß dem geltenden Europarecht verboten (s. Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)). Als solche sind sie nur unter bestimmten Voraussetzungen und Verfahrensvorschriften zulässig. Grundsätzlich unterliegen die Beihilfen der Notifizierungspflicht (d.h. die Beihilfen sind vor ihrer Gewährung der EU-Kommission anzumelden) und dem Durchführungsverbot (d.h. vor einer abschließenden Entscheidung der EU-Kommission darf eine Beihilfe nicht gewährt werden – s. Art. 108 Abs. 3 AEUV).

Mit dem im November 2005 erstmals von der EU-Kommission veröffentlichten „Monti-Paket“ und dem am 20. Dezember 2011 als Nachfolgeregelung verabschiedeten Reform-Paket für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse („Almunia-Paket“), insbesondere dem Freistellungsbeschluss (2012/21/EU, ABl. EU Nr.

L 7/3 vom 11. Januar 2012), hat die EU-Kommission Kriterien festgelegt, aus denen sich ergibt, wann eine Beihilfe als mit dem Europarecht zu vereinbarende Begünstigung und wann sie als anzeigepflichtige und vor der EU-Kommission zu genehmigende Beihilfe gilt. Demnach bedarf eine Ausgleichsleistung (Begünstigung) nicht der Anzeige bei und der Genehmigung durch die EU-Kommission, wenn u.a.:

- es sich um einen Ausgleich für eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) im Sinne des Art. 106 Abs. 2 AEUV handelt;
- das Unternehmen mit der Wahrnehmung dieser Dienstleistungen betraut worden ist;
- der Betrauungsakt u.a. den genauen Gegenstand und die Dauer der Gemeinwohlaufgabe, das betraute Unternehmen und gegebenenfalls das betreffende Gebiet sowie die Beschreibung des Ausgleichsmechanismus und Parameter für die Berechnung, Überwachung und Änderung der Ausgleichsleistungen, Maßnahmen zur Vermeidung und Rückforderung von Überkompensationszahlungen und einen Verweis auf den Freistellungsbeschluss (2012/21/EU, ABl. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012) enthält;
- die Zuwendung in transparenter Art und Weise erfolgt und
- die Dokumentation über die Erfüllung der Voraussetzungen auf Anforderung der EU-Kommission ausgehändigt werden kann.

Wichtig ist, dass die Berechnung der Ausgleichsleistung (Begünstigung) nachvollziehbar ist und dass die Festlegungen im Vorhinein durch Betrauungsakt in Verbindung mit dem Wirtschaftsplan der ZAUG gGmbH getroffen werden. Im Rahmen des Wirtschaftsplans der ZAUG gGmbH sind in einer Trennungsrechnung alle Einnahmen und Kosten aufzuführen, die zur Erfüllung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse notwendig sind. Durch die im Wirtschaftsplan ausgewiesenen Überschüsse oder Defizite werden die Vorgaben aus dem „Almunia-Paket“ zur Festlegung der Parameter im Vorhinein erfüllt. Die Verwendung der Mittel muss durch die ZAUG gGmbH mit dem Jahresabschluss und einer entsprechenden Trennungsrechnung nachgewiesen werden.

Die Betrauungsakte aus 2012 sowie der aktuelle als Anlage 1 beigefügte Betrauungsakt basieren auf einer Musterempfehlung des Deutschen Landkreistages zum „Monti-Paket“ und sind nach den Vorgaben des „Almunia-Pakets“ angepasst worden. Der neue Betrauungsakt soll für die Zukunft sicherstellen, dass kommunale Ausgleichsleistungen (Begünstigungen) im Bereich der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse an die ZAUG gGmbH ohne eine vorherige Notifizierung bei der EU-Kommission geleistet werden dürfen. Damit kann die satzungsgemäße Tätigkeit ZAUG gGmbH in Übereinstimmung mit dem EU-Beihilfenrecht weiterhin gewährleistet werden.

Der Betrauungsakt für die Jahre 2013 bis 2022 (vom 17.12.2012) wurde von der Fa. Schüllermann und Partner AG erstellt und hat sich grundsätzlich bewährt. Er liegt daher auch dem aktuellen Entwurf zugrunde, wurde aber durch die Stabsstelle Zentrales Vergabemanagement in Abstimmung mit der Stabsstelle Controlling, der Stabsstelle *Kreisentwicklung* und Strukturförderung sowie der ZAUG gGmbH überarbeitet. Die Überarbeitungen betreffen zum einen den Aufgabenkreis, der anhand der nunmehr bestehenden Erfahrungen überprüft und – wo erforderlich – aktualisiert wurde. Zum anderen wurden die Vorgaben zur Kontrolle der

Überkompensation unter Berücksichtigung der gegebenen Verwaltungspraxis präzisiert.  
Überkompensation unter Berücksichtigung der gegebenen Verwaltungspraxis präzisiert.

Die Änderungen gegenüber dem bestehenden Betrauungsakt sind der beigefügten Synopse zu entnehmen.

---

Finanzielle Auswirkungen:

Die Höhe der institutionellen Beihilfe ist im Gesellschaftsvertrag festgelegt und als Ansatz im Haushalt 2022 bei Produkt 31.2.02.01 enthalten. Daneben erfolgt eine Projektförderung, die in den Produkten 31.2.02.01 und 24.3.01.01 berücksichtigt wird.

-----

Folgekosten:

Institutionelle Förderung gemäß Gesellschaftsvertrag und Projektförderung

---

Sonstiges/Bemerkungen:

---

Mitzeichnung:

Controlling

Organisationseinheit

Uta Heuser-Neißner

Sachbearbeiter/in

Andreas Mezker

Leiter/in der  
Organisationseinheit

Anita Schneider

Landrätin

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

---

Beschluss des \_\_\_\_\_

vom:

Die Vorlage wird – mit Zusatzbeschluss -  
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung